



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



# Feuerschutz- reglement der Politischen Gemeinde Lommis

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Aufsicht	3
Art. 5 Organe	3
<b>II. Feuerschutzbeauftragter</b>	<b>3</b>
Art. 6 Feuerschutzbewilligung	3
Art. 7 Kontrolle	4
Art. 8 Gebühren	4
Art. 9 Mängel	4
Art. 10 Kaminfegerwesen	4
<b>III. Feuerwehr</b>	<b>4</b>
Art. 11 Feuerwehrzweckverband Lauchetal	4
<b>IV. Rechtsmittel</b>	<b>4</b>
Art. 12 Rechtsmittel	4
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten	5

## Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Feuerschutzreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Lommis folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Lommis fest.

### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

### Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### Art. 4 Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.

### Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a) die Organe gemäss Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Feuerschutzbeauftragte.

## II. Feuerschutzbeauftragter

### Art. 6 Feuerschutzbewilligung

- <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

- <sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss den Bestimmungen im Feuerschutzgesetz.

#### **Art. 7 Kontrolle**

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

#### **Art. 8 Gebühren**

Für Leistungen des Feuerschutzbeauftragten (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.

#### **Art. 9 Mängel**

- <sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
- <sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

#### **Art. 10 Kaminfegerwesen**

- <sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
- <sup>2</sup> Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

### **III. Feuerwehr**

#### **Art. 11 Feuerwehrzweckverband Lauchetal**

Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal.

### **IV. Rechtsmittel**

#### **Art. 12 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Lommis vom 01.01.2017 aufgehoben.

### POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Engel

Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dezember 2025.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 1. Mai 2026 bis 31. Juli 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürger genehmigt. Vom Gemeinderat an der Sitzung vom \_\_\_\_\_ per \_\_\_\_\_ in Kraft gesetzt.

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, \_\_\_\_\_